

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1985 DER KOMMISSION****vom 31. Oktober 2017****zur Gestattung der Überarbeitung der Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz für die Jahre 2017, 2018 und 2019 für Flugsicherungsdienste von Malta, Bulgarien und Polen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 7121)***(Nur der bulgarische, der englische, der maltesische und der polnische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> müssen die Mitgliedstaaten nationale Pläne oder Pläne für funktionale Luftraumblocke (FAB) annehmen, die auch verbindliche nationale Ziele oder Ziele funktionaler Luftraumblocke enthalten, die Kohärenz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen gewährleisten.
- (2) Die Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/348 <sup>(3)</sup> angenommen, in dem unter anderem festgestellt wurde, dass die in den Leistungsplänen von BLUEMED FAB, DANUBE FAB und BALTIC FAB aufgeführten lokalen Ziele Maltas, Bulgariens und Polens im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum (2015-2019) übereinstimmen.
- (3) Im Jahr 2016 ersuchten Malta, Bulgarien und Polen gemäß Artikel 17 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 um die Genehmigung der Kommission zur Überarbeitung der lokalen Kosteneffizienzziele für die Jahre 2017, 2018 und 2019. Diese Mitgliedstaaten erklärten, sie seien von Veränderungen der Verkehrsströme aufgrund geopolitischer Krisen betroffen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Leistungspläne, die diese Ziele enthalten, nicht vorhersehbar waren und sich auf die Berechnung dieser Ziele auswirken. Außerdem legten Bulgarien und Polen auf der Grundlage der Berichte über die Überwachung der Leistung und zusätzlicher Unterlagen erlangte Nachweise vor, aus denen ihrer Ansicht nach hervorgeht, dass die der Festlegung der ursprünglichen Ziele zugrunde liegenden ursprünglichen Annahmen und Gründe nicht mehr gültig sind.
- (4) Die von den drei Mitgliedstaaten vorgelegten Unterlagen wurden durch das Leistungsüberprüfungsgremium bewertet, dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Umsetzung des Leistungssystems gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 zu unterstützen. Die Bewertungsberichte wurden der Kommission am 29. November 2016 vorgelegt.
- (5) Auf der Grundlage einer Prüfung der eingegangenen Unterlagen ist die Kommission der Auffassung, dass Malta, Bulgarien und Polen hinreichende Belege zur Begründung des Antrags auf Überarbeitung der lokalen Kosteneffizienzziele für die Jahre 2017, 2018 und 2019 vorgelegt haben.
- (6) In Malta wurde die im BLUEMED FAB festgelegte Warnschwelle für Abweichungen des tatsächlichen Verkehrs vom prognostizierten Verkehr im Jahr 2015 erreicht und sogar deutlich überschritten. Das tatsächliche Verkehrsaufkommen war 2015 35,2 % höher als geplant. Infolge der Schließung des libyschen Fluginformationsgebiets (FIR) durchquerte der Ost-West-Verkehr, der sonst Libyen überflog, das FIR Maltas. Aufgrund der geopolitischen

<sup>(1)</sup> ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/348 der Kommission vom 2. März 2015 betreffend die Kohärenz bestimmter in den nationalen Plänen oder den Plänen für funktionale Luftraumblocke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 festgelegter Ziele mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum (ABl. L 60 vom 4.3.2015, S. 55).

Lage in Syrien und Irak, der Sicherheitsprobleme über der Sinai-Halbinsel und von Kapazitätsproblemen im FIR Nikosia und im FIR Athen veränderten sich die über das FIR Malta verlaufenden Verkehrsströme in den und aus dem Nahen Osten, wodurch das Verkehrsaufkommen zunahm. Daher wird die Auffassung vertreten, dass die Warnschwelle aufgrund von Umständen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Leistungspläne unvorhersehbar waren und nicht bewältigt werden können sowie der Kontrolle Maltas entzogen sind, überschritten wurde und dass die Bedingungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 erfüllt sind.

- (7) In Bulgarien wurden im Jahr 2015 die im DANUBE FAB festgelegten Warnschwellen für Abweichungen des tatsächlichen Verkehrs vom prognostizierten Verkehr erreicht. Das tatsächliche Verkehrsaufkommen war 2015 22,7 % höher als geplant. Da für große Teile des östlichen Bereichs des ukrainischen Luftraums und der Schwarzmeerregion keine Flugplanung verfügbar war, verlagerten sich die Verkehrsströme erheblich. Diese Krise hat sich zwar im Jahr 2014 ereignet, dauerte jedoch länger und hatte weiter reichende Auswirkungen auf den Verkehr im bulgarischen Luftraum als ursprünglich prognostiziert. Die Verkehrsströme im bulgarischen Luftraum wurden ferner durch die Verringerung des Verkehrsaufkommens zwischen der Russischen Föderation und der Türkei sowie die gegenseitigen Überflugverbote für in der Ukraine bzw. in der Russischen Föderation zugelassene Luftfahrzeuge beeinträchtigt. Daher wird die Auffassung vertreten, dass die Warnschwelle aufgrund von Umständen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Leistungspläne unvorhersehbar waren und nicht bewältigt werden können sowie der Kontrolle Bulgariens entzogen sind, überschritten wurde und dass die Bedingungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 erfüllt sind.
- (8) Darüber hinaus sind die im Leistungsplan des DANUBE FAB festgelegten Kostenannahmen Bulgariens, insbesondere in Bezug auf die Personalausstattung, angesichts der Zunahme des Verkehrs und der bevorstehenden Eröffnung eines neuen Flughafens in der Türkei, die Änderungen im bulgarischen Luftraum erforderlich machen, nicht mehr gültig. Daher wird die Auffassung vertreten, dass die der Festlegung der ursprünglichen Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz zugrunde liegenden ursprünglichen Daten, Annahmen und Gründe in Bezug auf die Kosten nicht länger gültig und die Bedingungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 erfüllt sind.
- (9) In Polen wurden im Jahr 2015 die im BALTIC FAB festgelegten Warnschwellen für Abweichungen des tatsächlichen Verkehrs vom prognostizierten Verkehr erreicht. Das tatsächliche Verkehrsaufkommen war 2015 11,1 % höher als geplant. Da für große Teile des östlichen Bereichs des ukrainischen Luftraums und der Schwarzmeerregion keine Flugplanung verfügbar war, verlagerten sich die Verkehrsströme erheblich. Diese Krise hat sich zwar im Jahr 2014 ereignet, dauerte jedoch länger und hatte weiter reichende Auswirkungen auf den Verkehr im polnischen Luftraum als ursprünglich prognostiziert. Die Verkehrsströme im polnischen Luftraum waren durch die Verringerung des Verkehrsaufkommens nach und aus Russland ganz allgemein und insbesondere zwischen der Russischen Föderation und der Türkei sowie die gegenseitigen Überflugverbote für in der Ukraine bzw. in der Russischen Föderation zugelassene Luftfahrzeuge beeinträchtigt. Daher wird die Auffassung vertreten, dass die Warnschwelle aufgrund von Umständen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Leistungspläne unvorhersehbar waren und nicht bewältigt werden können sowie der Kontrolle Polens entzogen sind, überschritten wurde und dass die Bedingungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 erfüllt sind.
- (10) Darüber hinaus legte Polen im Leistungsplan für den BALTIC FAB falsche Kostenannahmen fest. Diese falschen Kostenannahmen waren im Wesentlichen auf falsche Annahmen in Bezug auf Betriebskosten, insbesondere die Personalkosten, und Investitionen, einschließlich Kapitalkosten und Abschreibungen, zurückzuführen, die mit umfangreichen Projekten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung und der Sektoreinteilung des Luftraums sowie der notwendigen Verbesserung des Sicherheitsmanagements und der Gewährleistung der Erreichung künftiger sicherheitsbezogener Leistungsziele verbunden waren. Daher wird die Auffassung vertreten, dass die der Festlegung der ursprünglichen Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz zugrunde liegenden ursprünglichen Daten, Annahmen und Gründe in Bezug auf die Kosten nicht länger gültig und die Bedingungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 erfüllt sind.
- (11) Malta, Bulgarien und Polen sollte daher gestattet werden, ihre lokalen Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz zu überarbeiten, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände, die zum Erreichen der Warnschwelle beigetragen haben, und der vorgelegten Nachweise dafür, dass die ursprünglichen Daten, Annahmen und Gründe für die Festlegung der ursprünglichen Ziele nicht mehr gültig sind, erforderlich ist.
- (12) In Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 können die betreffenden Mitgliedstaaten, nachdem die Kommission die Überarbeitung der einschlägigen Ziele genehmigt hat, diese Ziele überarbeiten und die auf der Grundlage der überarbeiteten Ziele geänderten Leistungspläne der Kommission zur Bewertung ihrer Kohärenz mit den unionsweit geltenden Zielen für den zweiten Bezugszeitraum vorlegen.
- (13) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den einheitlichen europäischen Luftraum —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Bulgarien, Malta und Polen können ihre in den jeweiligen Leistungsplänen für die funktionalen Luftraumblöcke BLUEMED, DANUBE und BALTIC für die Jahre 2017, 2018 und 2019 festgelegten lokalen Ziele im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz überarbeiten.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien, die Republik Malta und die Republik Polen gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 2017

*Für die Kommission*  
Violeta BULC  
*Mitglied der Kommission*

---